Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 53	S0148/13	25.06.2013

zum/zur

F0089/13 Fraktion CDU/BfM

Bezeichnung

Hygienekontrollen bei öffentlichen Veranstaltungen

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	23.07.2013

1. Werden die Veranstalter und ihre Anbieter ausführlich vor der Veranstaltung über die zu beachtenden Vorschriften belehrt?
2. Werden während der Veranstaltungen unangekündigte Kontrollen durch das Gesundheits- und Veterinäramt, an den Ständen durchgeführt?
3. Wie viele Kontrollen wurden beispielsweise beim Fest der Begegnung im Stadtpark und dem Europafest durchgeführt?
4. Wurden Verstöße bei den Anbietern festgestellt und wenn ja, wie wurden diese geahndet?

Zu 1.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren ist das Gesundheits- und Veterinäramt mit der Lebensmittelüberwachung in die Vorbereitungen integriert. Die Veranstalter werden vorab über die notwendigen Forderungen zur Einhaltung lebensmittelhygienischer Bestimmungen informiert. Jedem Teilnehmer der Veranstaltungen, der Lebensmittel in den Verkehr bringt, erhält ein entsprechendes Merkblatt.
Davon zu unterscheiden sind private oder nichtgewerbliche Veranstaltungen, wie Kita-, Schul-, Vereins-, Organisations- und Betriebsfeste. Hier steht die Lebensmittelüberwachung bei Anfragen beratend zur Verfügung und weist auch hier auf die unbedingte Einhaltung der Guten Hygienepraxis hin.

Zu 2.

Die Mitarbeiter der Lebensmittelüberwachung des Gesundheits- und Veterinäramtes führen bei Veranstaltungen an den Ständen unangekündigte Kontrollen durch.

Zu 3.

Im Vorfeld von Großveranstaltungen erfolgen Treffen mit den Verantwortlichen der Veranstaltungen und allen beteiligten Genehmigungsbehörden. Hier erfolgen Absprachen zu den spezifischen Bedingungen mit gleichzeitigen Auflagen für die Veranstalter. Damit sind die lebensmittelhygienischen Anforderungen bereits im Vorfeld besprochen.
Grundsätzlich erfolgen risikoorientierte Kontrollen der Veranstaltungen. Insbesondere bei Großveranstaltungen erfolgen auch Abnahmekontrollen vor Beginn der Veranstaltungen.

Zu 4.

Sind Verstöße bei den Anbietern festgestellt worden, werden diese mit den dafür vorgesehenen rechtlichen Mitteln geahndet. Beim Stadt- und Europafest wurden wegen geringfügiger Verstöße mündliche Verwarnungen ausgesprochen. Die Abstellung der Mängel wurde kontrolliert.

Brüning